

solidarisch · gezielt · fortschrittlich

Gemeinnütziger Frauenverein

Schöftland und Umgebung



www.gfv-schoeftland.ch

Einladung zur
114. Generalversammlung

Montag, 18. März 2019
im ref. Kirchgemeindehaus Schöftland
um 19.30 Uhr

- Traktanden:**
1. Begrüssung
 2. Wahl der Stimmenzählerinnen
 3. Wahl der Tagespräsidentin
 4. Protokoll der GV 2018 (liegt auf)
 5. Jahresbericht
 6. Jahresrechnungen 2018
Revisorenbericht
 7. Genehmigung Jahresbeitrag
 8. Budget
 9. Statutenänderungen (siehe Rückseite)
 10. a) Austritt aus dem SGF (Schweizerischer
Gemeinnütziger Frauenverein)
b) Statutenänderung (Eventual-Traktandum
falls Traktandum 10 a) zugestimmt wird)
 11. Wahlen
 12. Verschiedenes und Umfrage

Anschliessend

Dessertbuffet · Kaffee und Tee

Wir freuen uns auf viele interessierte Besucher/innen!

Traktandum 9 Statutenänderung

bisher	neu
<p>Art. 4</p> <p>Zu den Aufgaben des Vereins gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Führung einer Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen werden.• Besuche und Unterstützung von hilfsbedürftigen, einsamen und betagten Personen, dies in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und dem Alterszentrum• Nach Bedarf: Kurse, Vorträge, Vereinsreisen Adventsnachmittage für Alleinstehende Altersnachmittage Babysitter-Vermittlung usw.	<p>Art. 4</p> <p>Zu den Aufgaben des Vereins gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• Führung einer Brockenstube, wo gut erhaltene Gebrauchsgegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen werden.• Besuche und Unterstützung von hilfsbedürftigen, einsamen und betagten Personen, dies in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt und dem Alterszentrum• Nach Bedarf: Kurse, Vorträge, Vereinsreisen Adventsnachmittage für Alleinstehende Altersnachmittage Babysitter-Vermittlung usw. Beteiligung an Dienstleistungsangeboten u.ä.
<p>Art. 10</p> <p>Der Vorstand besteht aus einem bis neun Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>	<p>Art. 10</p> <p>Der Vorstand besteht aus einem bis neun Mitgliedern und wird durch die Generalversammlung für die Dauer von vier-zwei Jahren gewählt.</p> <p>Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist berechtigt, sich zu ergänzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung. Die Wahl erfolgt für den Rest der Amtsperiode.</p> <p>Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.</p>
<p>Art. 17</p> <p>Zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>	<p>Art. 17</p> <p>Zur Auflösung des Vereins oder zum Austritt aus dem Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenverein ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.</p>

Im Falle der Annahme obiger Änderungen durch die Generalversammlung vom 18. März 2019 treten die geänderten Statuten per sofort in Kraft.

Eventualtraktandum 10 b) Statutenänderung im Falle der GV-Zustimmung zu Traktandum 10 a)

bisher	neu
<p>Art. 2</p> <p>Der Verein ist eine Sektion des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins, er unterstützt und fördert dessen Bestrebungen.</p>	<p>Art. 2</p> <p>Gelöscht</p>

Bei Annahme der Statutenänderung aus Traktandum 10b **tritt diese Änderung per 1.1.2020 in Kraft.**